



Stadt Hallstadt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung



Stadt Hallstadt • Marktplatz 2 • 96103 Hallstadt

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter
Frau Möhrlein

Zimmer-Nr.
03

e-mail: heidi.moehrlein@hallstadt.de
☎ (Durchwahl) Hallstadt,
0951/750-30 19.04.2021

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Die Stadt Hallstadt erteilt folgende

Ausnahmegenehmigung:

1. Dem Antragssteller, Piratenpartei Landesverband Bayern, Schopenhauer Str. 71, 80807 München, wird die beantragte **Ausnahmegenehmigung** für die Aufstellung von 20 Wahlplakaten, anlässlich der Bundestagswahl 2021, erteilt.

Ort: Stadtgebiet der Stadt Hallstadt und Stadtteil Dörfleins

Genehmigungszeitraum:

20 Wahlplakate für die **Bundestagswahl:**

16.08.2021 bis 28.09.2021

Die Ausnahmegenehmigung schließt eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG mit ein (Art. 21 BayStrWG).

2. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter den in der Anlage 1 näher bezeichneten **Auflagen**.
3. Die **Ausnahmegenehmigung** wird **erst wirksam**, wenn der Antragssteller spätestens eine Woche vor dem Genehmigungszeitraum folgendes vorlegt:
 - unterschriebene Haftungsfreistellungserklärung (*Anlage 2 zu diesem Bescheid*),
4. Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen **Widerrufs** erteilt.
5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von **Auflagen** bleibt vorbehalten.

Dienstgebäude:
Marktplatz 2
96103 Hallstadt

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
08:00 – 12:00 Uhr

Telefon:
0951/7500 (Vermittlung)
0951/75039 (Telefax)
Email:
stadt@hallstadt.de
Internet:
www.hallstadt.de

Gläubiger-ID: DE91HAL00000131318

Konten:
Sparkasse Bamberg
VR Bank Bamberg-
Forchheim eG
Flessabank Bamberg

IBAN
DE02 7705 0000 0000 1401 03
DE82 7639 1000 0009 6163 30
DE82 7933 0111 0001 0213 00

BIC
BYLADEM1SKB
GENODEF1FOH
FLESDMMXXX

Sprechzeiten Bürgeramt

Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Wir sind auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten für Sie da.
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Gesprächstermin.

6. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei.

Gründe:

Die Stadt Hallstadt ist zur Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 1 StVO sachlich und nach § 47 Abs. 1 Nr. 8 StVO örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStWG (sachliche Zuständigkeit) und aus Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) (örtliche Zuständigkeit).

Bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragsstellerinnen und Antragsstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen. Für die Parteien ergibt sich dies aus Art. 21 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Bei Volksbegehren und Volksentscheiden stellt sich der Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf angemessene Wahlwerbung als Ausfluss ihres verfassungsrechtlich garantierten Initiativ- und Mitwirkungsrechts im Rahmen der Volksgesetzgebung gemäß Art. 21 ff. Bayerische Verfassung (BV) sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV dar. Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden resultiert ein Anspruch aus dem verfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV garantierten Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden einfachrechtlich aus Art. 18a Abs. 15 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) und Art. 12a Abs. 14 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO), wonach bei diesen zur Information der Bürgerinnen und Bürger von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen eröffnet werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber auch bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren, und Bürgerentscheiden nicht missachtet werden.

1. Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Demnach bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, wenn Hindernisse auf der Straße errichtet werden sollen. Der Genehmigungszeitraum ist bei Bundestagswahlen nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (Az. IC2-2116.1-0) auf sechs Wochen vor dem Wahltermin zu beschränken.
2. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Auflagen ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO
Demnach konnte die Ausnahmegenehmigung unter den Auflagen erteilt werden, da dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße bzw. zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
3. Rechtsgrundlage für die Ziffer 3 dieses Bescheides ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO (vgl. hierzu auch VwV-StVO zu § 46 StVO). Danach durfte die Ausnahmegenehmigung mit einer aufschiebenden Bedingung erlassen werden, da die Vorlage der ausgefüllten und unterschriebenen Haftungsfreistellungserklärung Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist und bei Antragstellung bzw. Bescheiderlass noch nicht bei der Stadtverwaltung vorlag (siehe Anlage 2 zu diesem Bescheid).
4. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Damit kann die Erlaubnis, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Der Widerruf ist hier jederzeit möglich, da § 46 Abs. 3 StVO festlegt, dass die Ausnahmegenehmigung nur mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden darf.
5. Die zeitliche Befristung in Ziffer 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Danach gilt die Ausnahmegenehmigung für das Aufstellen von Wahlplakaten auf öffentlichem Verkehrsgrund nur für den angegebenen Zeitraum, um nach Ende der Festivitäten, die öffentliche Verkehrsfläche wieder der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

6. Ziffer 5 dieses Bescheides stützt sich im Hinblick auf evtl. noch nachträglich aufgenommene Auflagen auf Art. 36 Abs. 2 Alt. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. v. m. § 46 Abs. 3 StVO. Danach können nachträglich noch Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden, wenn dies sachlich geboten erscheint um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze der Straße bzw. zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen sicherzustellen.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Hallstadt.
2. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nach, so ist die Stadt Hallstadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis – auch bei befristeter Sondernutzung – zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Hallstadt zu ersetzen.
4. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Hallstadt.
5. Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa erforderliche straßenverkehrs-, sicherheits-, gewerbe-, baurechtliche oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen. Sie befreit nicht von entsprechenden oder zusätzlichen Anzeigepflichten.
6. **Es wird auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 30.06.1980 über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden (MABl S. 367) verwiesen.**
7. **Den Anweisungen des städtischen Bauhofes ist unbedingt Folge zu leisten. Werbeanlagen, bei deren Aufstellung die Auflagen der Anlage 1 nicht beachtet werden, werden kostenpflichtig abgebaut.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Möhrlein
Verw.-Fachwirtin



Anlagen:

- Auflagen zum Bescheid (Anlage 1)
- Haftungsfreistellungserklärung (Anlage 2)

Auflagen:

1. Das Anbringen der Werbeträger ist so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewahrt bleibt. Seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden, jedoch dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindert werden. Der Genehmigungsempfänger hat alle zum Schutz der Straße, des Gehweges und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
2. Werbeträger dürfen die Größe DIN A 1 nicht überschreiten.
3. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,50 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 m.
4. Die Werbeträger dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben und dürfen diese nicht verdecken.
5. Werbeträger sind ausschließlich innerhalb des straßenverkehrsrechtlichen Ortsgebietes von Hallstadt und dessen Gewerbegebiet aufzustellen.
6. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,00 m/70,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m/70,00 m.Jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.
7. Die Werbeträger sind nach den anerkannten Regeln der Technik aufzustellen. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von den Aufstellern laufend zu überwachen. Die Sturmsicherheit ist zu gewährleisten.
8. **An Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen (Lichtzeichenanlagen, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen, Verkehrsinseln, Querungshilfen und Fahrbahntrennstreifen) und deren Aufstellungsvorrichtungen bzw. an Bauwerken (Brücken, Stützmauern), dürfen Werbeträger nicht angebracht werden. Hierunter fallen nicht die Masten der Straßenbeleuchtung, wenn an diesen keine Verkehrszeichen angebracht sind.**
9. Die Werbeträger dürfen nicht beleuchtet werden.
10. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
11. Die Werbeträger sind innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Wahl wieder restlos zu entfernen.


Möhrlein
Verw.-Fachwirtin

Absender:

Herr/Frau/Firma

Straße/Hs.Nr.:

PLZ/Ort:

Empfänger:

**Stadt Hallstadt
- Ordnungsamt -
Marktplatz 2
96103 Hallstadt**

ERKLÄRUNG
des Adressaten der Ausnahmegenehmigung:

**Haftungsfreistellungserklärung zur Ausnahmegenehmigung der Stadt Hallstadt vom 19.04.2021
(Erlaubnisnehmer: Piratenpartei Landesverband Bayern, Schopenhauer Str. 71, 80807 München)**

- Der unterzeichnende Verein bzw. Privatperson erklärt hiermit, dass keine Haftungsansprüche an Bund, Land, Landkreise oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts gestellt werden, die aus Anlass der Aufstellung von Werbeanlagen („Plakatständer“) im Gewerbegebiet der Stadt Hallstadt, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden können.
- Der unterzeichnende Verein bzw. Privatperson haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Werbeanlagen („Plakatständer“) verursacht werden. Der Unterzeichner hat die Stadt Hallstadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt Hallstadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
- Ferner verpflichtet sich der Unterzeichner, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden aus Anlass der Aufstellung der Werbeanlagen („Plakatständer“) entstehen können.
- Es wird bestätigt, dass die Werbeanlagen („Plakatständer“) entsprechend den in der Sondernutzungserlaubnis genannten Auflagen aufgestellt werden.

Hallstadt, den

.....
Unterschrift der Adressantin der Ausnahmegenehmigung